

Verkehrssicherungspflicht

## Ornament- Glasscheibe zu dünn

*Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. 10. 1996 (5 U 138/95) hat ein Hauseigentümer als Vermieter für eine Ausstattung der Hauseingangstür mit weitgehend bruchsicherem, jedenfalls splitterbindendem Glas zu sorgen.*

In dem konkreten Fall war die Haustür in dem 1972 errichteten Gebäude seinerzeit mit Drahtglas versehen worden. Diese Art der Verglasung war bruchhemmend und splitterbindend. Gleichwohl war es schon bei dieser Ausstattung der Haustür zu einem Glasschaden gekommen. Daraus hatte der Hauseigentümer aber keine Folgerungen gezogen. Es war bei der etwas untypischen Konstruktion der Haustür geblieben. Im Grunde fehlte eine auf der ganzen Türbreite angebrachte Griffleiste oder ein entsprechender Stoßgriff. Die obere Scheibe war höher als die untere und reichte daher weit bis hinter die Schultern eines Schulkindes herab. Auch war die Griffplatte zum Aufdrücken der Tür vor der oberen Glasscheibe plaziert. Darin lag die Gefahr begründet, daß man mit der Hand gegen die Glasscheibe stieß, wenn man von dem Türdrücker abrutschte.

Die Verkehrssicherungspflicht erfordert Vorkehrungen auch gegen ein Verhalten, das möglicherweise beanstandet werden kann, jedoch bei Beobachtung der jeweiligen Verkehrsgepflogenheiten als üblich und daher hinnehmbar bezeichnet werden muß. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß Bewohner und Besucher eines Hauses wegen mitgeführter Gegenstände davon absehen, den Türdrücker zu benutzen und sich stattdessen mit der Schulter gegen die sich nach innen öffnende Haustür lehnen, um in das Gebäude zu gelangen, sobald von innen der elektrische Türöffner betätigt wird.

Die vorhandene Ornamentglasscheibe war lediglich 3 mm dick. Der Einbau einer derartig dünnen Scheibe, die mangels Drahteinlage auch nicht die zuvor vorhandene splitterbindende Wirkung hatte, war pflichtwidrig. Da bereits die alte Scheibe einem Anstoß nicht standgehalten hatte, mußte sich dem Vermieter aufdrängen, daß die dünnere Ornamentglasscheibe ohne Drahteinlage den Sicherheitsanforderungen auf keinen Fall genügen konnte.

*Franz Otto*